

Besondere Entgeltbestimmungen für den Tarif Business Mobile Data 50 ab 06.05.2019

Tarifcode: TM 1228

Stand: Mai 2019

T-Mobile Austria GmbH

Rennweg 97-99

1030 Wien

Besondere Entgeltbestimmungen für den Tarif **Business Mobile Data 50 ab 06.05.2019**

Sowohl die Allgemeinen Entgeltbestimmungen für Verträge für Unternehmer als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mobile Telekommunikationsdienstleistungen für Unternehmer der T-Mobile Austria GmbH gelten hier als zusätzlich vereinbart.

Alle in den Tabellen angeführten Entgelte in EUR verstehen sich **exklusive** der gesetzlichen **Umsatzsteuer**. Diese Tarife sind nur für **Unternehmer** iSd KSchG anmeldbar.

Der Abzug vom Freieinheiten-Kontingent beginnt mit dem Zustandekommen der Datenverbindung und endet mit Abbruch der Verbindung.

Der Datenverbrauch (GPRS/UMTS/LTE/WLAN) gilt österreichweit und pro Abrechnungsperiode (Monat). Eine Übertragung in die folgende Abrechnungsperiode ist nicht möglich. Übertragungsgeschwindigkeiten können nicht zugesichert werden. Die erreichbare Geschwindigkeit ist von zahlreichen Faktoren, wie Standort, Endgerät, Tarif, Netzauslastung etc. abhängig. Nach Verbrauch des inkludierten Datenvolumens wird die Verbindung unterbrochen.

Die Taktung bei mobilem Internet heißt Blockrounding.

Dateneinheiten (Bits & Bytes) – mit Beispielen:

1024 kB (Kilobyte) = 1 MB (Megabyte)
1024 MB (Megabyte) = 1 GB (Gigabyte)

Inhalte aus dem Internet haben ungefähr folgende Datengröße:

Foto.....2 MB oder 0,002 GB
Musik file (mp3)5 MB oder 0,005 GB
Film (SD Qualität)700 MB oder 0,68 GB

1 kB = 0,001 MB
50 kB = 0,049 MB
100 kB = 0,097 MB

Das bei Vertragsabschluss und Tarifwechsel anfallende Basispaket von € 19,99 wird bei Bereitstellung der SIM-Karte jährlich im Voraus auf einer der nächsten Rechnungen verrechnet. Das Nutzen von Telefoniediensten ist in diesem Tarif nicht möglich (technisch gesperrt).

Bei T-Mobile kommt im Fall von Netzauslastung eine flexible Bandbreitenzuordnung zur Anwendung. Dieser Tarif hat die Verwendungsgruppe „A“ dieser Bandbreiten-Optimierung. Mehr dazu unter: www.magenta.at/bandbreitenoptimierung

Grundgebühr monatlich (pro Abrechnungsperiode) ¹⁾	22,49
Jährliche Pauschale (Basispaket)	19,99
Einmalige Aktivierungskosten	29,99

¹⁾ Monatliche Gesamtbelastung inkl. Basispaket maximal € 24,16. Bei Ihrer Anmeldung werden Sie gesondert auf das Basispaket hingewiesen.

Im Tarif inkludierte Freieinheiten	Einheiten
Inkludiertes Datenvolumen im Inland und in der EU. Blockrounding Inland/Taktung: 50kB Blockrounding EU/Taktung: 1kB Inkludierte Länder sind sämtliche EU Mitgliedsstaaten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (ausgenommen Überseegebiete) sowie Liechtenstein, Norwegen und Island. Nach Verbrauch von 20 GB wird die Datenübertragung gestoppt. Beworbene Bandbreite: maximal 50 Mbit/s Down- und 10 Mbit/s Upload.**	20 GB*

** Im Einklang mit der EU Verordnung 2015/2120 informieren wir Sie auf ihrem Vertragsformular über die geschätzte maximale Bandbreite an der Vertragsadresse.

Entgelte für SMS und MMS

SMS Inland	0,2083
SMS ins Ausland	0,2500
SMS Empfangsbestätigung	0,0417
MMS	
Datenvolumen 0-30 kB	0,33
Datenvolumen 31-70 kB	0,50
Datenvolumen 71-300 kB	0,75

Im Ausland : Datenroaming – SMS – MMS

Nutzung des Anschlusses in ausländischen Netzen.

Zonenroaming (0 – 24 Uhr)	Preis pro MB	Blockrounding (Taktung) der Daten	SMS	MMS
Zone 1 (EU-Zone):				
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Monaco), Griechenland, Großbritannien (inkl. Gibraltar, Guernsey, Jersey, Isle of Man), Irland, Island, Italien (inkl. San Marino, Vatikan), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal (inkl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarische Inseln), Tschechien, Ungarn, Zypern	0,0044	1 kB	0,01	0,20 pro MMS bis max. 100 kb
Zone 2:				
Andorra, Färöer Inseln, Schweiz	9,3867	100 kB	0,2083	0,92 pro MMS bis max. 100 kb
Zone 3:				
Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kanada, Mazedonien, Moldawien, Türkei, USA *) (inkl. Bermudas/Trinidad & Tobago)	12,80	100 kB	0,250	1,25 pro MMS bis max. 100 kb
Zone 4:				
Ägypten, Australien, Bahrain, China, Dominikanisch Republik, Indien, Jordanien, Macao, Marokko, Pakistan, Saudi Arabien, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate				1,25 pro MMS
Zone 5:				
Argentinien, Belarus, Brasilien, Chile, Georgien, Hong Kong, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kuwait, Malaysien, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Philippinen, Russland, Serbien, Sri Lanka, Ukraine, Uruguay	12,80	100 kB	0,2917	bis max. 100 kb
Zone 5 enthält auch alle nicht aufgeführten Länder.				

***Fair Use Policy für die Nutzung von Roam Like At Home**

Punkt 1. Nachweis eines dauerhaften Inlandsbezugs

Voraussetzung für die Nutzung von Roam like at Home in der EU ist der Nachweis eines festen Wohnsitzes oder einer stabilen Bindung in Österreich. Eine stabile Bindung bedeutet eine Anwesenheit in Österreich, einschließlich Grenzgängern.

Diese ergibt sich beispielsweise aus:

- einem längerfristigen Arbeitsvertrag
- einem Hochschulstudium in Österreich
- einem amtlichen Meldezettel
- bei geschäftlich genutzten SIM-Karten dem Nachweis eines Firmenbuchauszugs bzw. einer inländischen Rechnungsadresse für die Erbringung von Dienstleistungen in Österreich.

Voraussetzung für die Nutzung von Roam like at Home in der EU auf Basis einer Wertkarte (prepaid SIM Karte) ist eine Registrierung des Teilnehmers und dem Nachweis eines festen Wohnsitzes oder einer stabilen Bindung in Österreich.

Die T-Mobile Austria GmbH ist berechtigt, einen oben genannten Nachweis anzufordern, wenn sich aus den zu Abrechnungszwecken erfassten Daten Anzeichen für eine missbräuchliche Nutzung der Dienste ohne Zusammenhang mit vorübergehenden Reisen ergeben, insbesondere nach einer erfolgten Ankündigung gemäß Punkt 2.

Kann weder eine stabile Bindung noch ein gewöhnlicher Aufenthalt nachgewiesen werden, ist die T-Mobile Austria GmbH berechtigt den Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland zu verrechnen.

Punkt 2. Einschränkung einer dauerhaften Nutzung im Ausland

Die Verwendung der SIM-Karte für Roam like at Home ist ausschließlich für eine vorübergehende Nutzung im EU-Ausland zulässig. Von einer unzulässigen dauerhaften Nutzung im EU-Ausland wird ausgegangen, wenn während eines durchgehenden Betrachtungszeitraums von 4 Monaten an mehr als 60 Tagen ein Aufenthalt im EU-Ausland erfolgt und mehr als die Hälfte (über 50%) der Gesamtnutzung in diesem Beobachtungszeitraum im EU-Ausland erbracht wurde.

SMS, Minuten und Daten werden dabei gemeinsam betrachtet und geprüft.

Wenn Ihre SIM Karte an einem Tag sowohl im österreichischen Netz, als auch in einem anderen Netz in der EU eingebucht war bzw. genutzt wurde, dann zählt dieser Tag als nationale Nutzung. Eine Nutzung bzw. Einbuchung in Netzen in Drittstaaten (Länder außerhalb der Zone 1) gilt für diese Beobachtung wie eine inländische Nutzung bzw. Aufenthalt.

Im Falle einer überwiegenden Nutzung und einem überwiegenden Aufenthalt im EU-Ausland ist die T-Mobile Austria GmbH berechtigt, nach zweiwöchiger Ankündigungsfrist den Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland zu verrechnen. Dem Kunden wird ein diesbezüglicher Warnhinweis per SMS gesendet.

Der Preis für Roaming in Zone 1 wird nicht verrechnet, wenn innerhalb dieser zweiwöchigen Frist eine überwiegende Nutzung oder ein überwiegender Aufenthalt im Inland vorliegt.

Von einer unzulässigen Nutzung im EU-Ausland wird ausgegangen, wenn SIM Karten von Nutzern nach langer Inaktivität hauptsächlich für Roaming verwendet werden.

Von einer unzulässigen Nutzung im EU-Ausland wird ausgegangen, wenn mehrere SIM Karten durch einen Nutzer aufeinanderfolgend für Roaming verwendet werden um damit die Bestimmung nach Absatz 2 zu umgehen.

Der Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland wird immer für eine Abrechnungsperiode verrechnet, so lange eine unzulässige oder dauerhafte Nutzung im EU-Ausland besteht.

Punkt 3. Höhe des nutzbaren Datenvolumens im Ausland

In Tarifen mit unbegrenztem oder sehr hohem inkludierten Datenvolumen ist die Nutzung im EU-Ausland bis zu einer Nutzungsgrenze ohne Roaming-Aufschlag möglich. Die Berechnung der Nutzungsgrenze erfolgt gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 und liegt beim doppelten Volumen, welches sich aus der Division der monatlichen Grundgebühr oder Optionsgebühr (ohne Mehrwertsteuer) durch das aktuell gültige Roamingvorleistungsentgelt für Daten ergibt.

Die genaue Höhe des daraus resultierenden Datenvolumens kann von den Nutzern in der Freieinheitenabfrage über den Bereich „Mein Magenta“ auf www.magentabusiness.at oder die mobile App eingesehen werden und ist in den Entgeltbestimmungen gesondert ausgewiesen.

Nach Überschreiten dieser Nutzungsgrenze wird für die restlichen Einheiten in der aktuellen Abrechnungsperiode der Preis für Roaming in Zone 1 für die Nutzung im EU-Ausland verrechnet.

Punkt 4. Servicestelle

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden in Zusammenhang mit dieser Fair Use Policy wenden Sie sich bitte telefonisch an die Magenta Business Serviceline unter 0676 2000.

Fair Use Policy für die Nutzung von Roam like at Home im Sinne der EU Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/2286.

Für diesen Tarif gilt folgende Wertsicherung als vereinbart

T-Mobile Austria ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100) wie von der Statistik Austria veröffentlicht, im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz), in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. (Sollte der VPI nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.)

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich.

Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum.

Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.

Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von T-Mobile Austria zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betraglichen Ausmaß, in dem T-Mobile Austria zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

Informationen zu Netzwerkmanagement und Geschwindigkeiten

Im Fall einer vorübergehenden, starken Verkehrsauslastung in unserem Netz oder Teilen davon, stellen standardisierte Funktionen und ein durchgängig dafür abgestimmtes Ende-zu-Ende-Design des Netzwerks eine weiterhin effiziente und faire Nutzung der vorhandenen Netzressourcen durch allen Teilnehmern in der betroffenen Region sicher. Zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität können einzelne Verkehrskategorien (Services: z.B. Sprachtelefonie oder Produkte: z.B. Mobile/Stationär) priorisiert werden. Diese Maßnahmen erfolgen stets aufgrund technischer Gegebenheiten und nicht aufgrund kommerzieller Erwägungen und dauern nur solange die außergewöhnliche Verkehrsauslastung andauert. So können wir z.B. zeitkritische Dienste, wie Sprach- und Videotelefonie, oder qualitätssensible Dienste bevorzugt behandeln.

Davon ausgenommen sind Verkehrsmanagementmaßnahmen um die Integrität und Sicherheit des Netzes, beispielsweise zur Reaktion auf oder zur Vorbeugung gegen Cyberangriffe, zu schützen.

Durch Verkehrsmanagementmaßnahmen kann sich die Leistung ihres Internetzugangsprodukts in verschiedenen Verkehrskategorien für die Dauer der außergewöhnlichen Verkehrsauslastung verschlechtern.

Wenn es zu einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung kommt, kann, sofern eine eindeutige Erkennbarkeit dieser Services durch Übertragungsprotokolle, IP-Header, Verkehrsflussverhalten oder Verträge mit den Serviceanbietern möglich ist, eine Anpassung der verfügbaren Ressourcen für spezielle Verkehrskategorien (z.B. Video Streaming, P2P ...) erfolgen. Dadurch kann eine generelle Serviceverfügbarkeit weiterhin im Rahmen der vorhandenen Netzressourcen sichergestellt werden. Jegliche Analysen, die im Rahmen der Verkehrsmanagementmaßnahmen durch uns erfolgen, lassen keine personenbezogenen Rückschlüsse auf die von Ihnen aufgerufenen Inhalte zu und haben keine Auswirkungen auf Ihre Privatsphäre oder den Schutz ihrer persönlichen Daten.

Fall es zu kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern Ihres Internetzugangsdienstes im Vergleich zu der vereinbarten Qualität kommt, so stehen ihnen Rechtsbehelfe zu. Derzeit haben sie nach österreichischem Recht im Rahmen der Gewährleistung Anspruch auf Verbesserung (den Mangel beheben), Preisminderung oder Wandlung (den Vertrag gegen Rückzahlung von Tarifgebühr minus erlangtem Vorteil auflösen). Bei Unklarheiten und Fragen dazu steht Ihnen die kostenlose Streitschlichtungsstelle der RTR GmbH zur Verfügung. Natürlich steht ihnen auch der direkte Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Auswirkungen von Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkungen

gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2015/2120

Diese Übersicht soll Ihnen einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang Sie typische Internetdienste nutzen können. Berücksichtigt werden dabei die Bandbreite (Geschwindigkeit) und das inkludierte Datenvolumen des Internetanschlusses. Wird Ihr Internetzugang nach Verbrauch Ihres inkludierten Datenvolumens gesperrt, können Sie die unten angeführten Dienste nicht mehr nutzen.

Nach Verbrauch Ihres inkludierten Datenvolumens wird Ihr Internetzugang bis zum Ende der Verrechnungsperiode gesperrt.

Diese Tabelle zeigt Ihnen die Nutzungsdauer exemplarisch für 1GB inkludiertes Datenvolumen.

😊 = Dienst funktioniert vorrausichtlich ☹️ = Dienst funktioniert nicht mehr oder nicht zufriedenstellend

Dienst (notwendige Bandbreite im Download (Richtwerte))	Mit inkludiertem Datenvolumen	Nach Verbrauch des inkludierten Datenvolumens (Sperre)	Ungefähre Nutzungsdauer mit <u>1 GB</u> ¹ HH:MM:SS	Anmerkungen
Internet surfen (ca. 2 Mbit/s)	😊	☹️	variiert nach Nutzungs- verhalten	
Videostreaming HD (ca. 5 Mbit/s)	😊	☹️	0:27:18	
Videostreaming SD (ca. 2 Mbit/s)	😊	☹️	1:08:16	
Videostreaming 4k (ca. 20 Mbit/s)	😊	☹️	0:06:50	
Voice over IP (ca. 0,1 Mbit/s)	😊	☹️	22:45:20	
Online Spiele (ca. 5 Mbit/s)	😊	☹️	0:27:18	
Musik Streaming (ca. 0,32 Mbit/s)	😊	☹️	7:06:40	

¹ Basierend auf den in der linken Spalte angegeben Bandbreitenrichtwerten bei permanenter Maximalnutzung.